

BAUBEHÖRDE

SACHBEARBEITER
Lick/Hötzer

DATUM
29.04.2025

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
EAP 030-114/1/4-2025

BEILAGE | BEZUG

BETREFF

K U N D M A C H U N G :

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!
Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Wolfgang Prodingler, Am Sand 114, 5573 Weisspriach:

Baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung einer Lagerhütte (als Zubau beim Wohnhaus Nr. 114) auf der LN 70/1, KG Weisspriach samt Bewilligung zur Unterschreitung des Mindestnachbarabstandes zur LN 70/2 sowie zur LN 71/1, beide KG Weisspriach.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: An Ort und Stelle, LN 70/1, 5573 Weisspriach
Datum: Donnerstag, 15. Mai 2025
Zeit: 08:30 Uhr

Wir ersuchen Sie, als Beteiligte/r zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§§ 2 und 10 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997
§ 25 Bebauungsgrundlagengesetz

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde – von der Anberaumung der Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag,

dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Versäumt derjenige, auf dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind im Gemeindeamt Weißpriach bis zum Vortage der Verhandlung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt. Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist zufolge § 19 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:



Stefan Palffy

Ergeht an:

1. Wolfgang Prodingler, Am Sand 114, 5573 Weißpriach, als Einschreiter, RSb
2. Ehrenreich BaugbmH, Zinsgasse 9, 5580 Tamsweg, als Planverfasser, per Mail:
office@ehrenreich.at
3. Bezirksarchitektin Dipl.-Ing. Simone Kremser, Regionalverband Lungau, Markt 393,
5570 Mauterndorf, als bautechnische Sachverständige, E-Mail:
simone.kremser@lungau.org
4. Akt Gemeindeamt, intern

An der Amtstafel

angeschlagen am: 29.04.2025

abgenommen am: 15.05.2025